

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13

Hamm/Lippstadt, den 15. Dezember 2021

Seite 31

Nr. 14

Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 15.12.2021

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1245) hat das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Durch die nachfolgenden Regelungen macht das Präsidium von seinen durch die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 01.12.2021 eingeräumten Befugnissen mit dem Ziel Gebrauch, den Departments zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Studiums und Lehre zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Studien- und Prüfungsbetriebs sicherzustellen.
- (2) Sofern nicht anders bestimmt, erstrecken sich die Regelungen dieser Ordnung auf sämtliche Studiengänge der Hochschule Hamm-Lippstadt. Soweit Regelungen in den Prüfungsordnungen und Ordnungen der Hochschule in der Fassung, die den Regelungen, die das Präsidium durch diese Ordnung erlassen hat, widersprechen, sind die Regelungen in diesen Prüfungsordnungen und Ordnungen insoweit gemäß § 13 Absatz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung nicht anwendbar. § 14 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.
- (3) Der Studienbetrieb des Wintersemesters 2021/2022 wird im Regelfall in Form von Lehrveranstaltungen mit physischer Präsenz aufgenommen und zunächst bis auf Weiteres in dieser Weise fortgeführt. Über Änderungen und zu beantragenden Ausnahmen im Studienbetrieb entscheidet das Präsidium unter Beachtung der sich aus der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ableitenden Maßgaben des Bundes und des Landes mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf.

§ 2 Prüfungen

- (1) Die Departments sind befugt, Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abzunehmen. Es ist dabei Sorge zu tragen, dass der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung so weit, wie dies in Ansehung der Epidemie möglich ist, eingehalten wird. Zudem sind die Online-Prüfungen hinsichtlich der Vorgaben und Verfahren datenschutzkonform durchzuführen. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist insbesondere auf die Erforderlichkeit und Angemessenheit zu achten. Das Präsidium kann konkrete Vorgaben erlassen.
- (2) Mündliche Prüfungen können im Wintersemester 2021/2022 grundsätzlich als Videoprüfung durchgeführt werden, sofern die aktuellen Maßgaben des

Bundes und des Landes im Rahmen der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie dies erlauben.

Die im Rahmen der Durchführung von Videoprüfungen zu beachtenden rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sind der diesem Dokument als Anlage 1 beigefügten „Handreichung zur Abnahme von mündlichen Videoprüfungen“ zu entnehmen. Die Prüfungssituation darf nicht - auch nicht mit Hilfe mobiler Endgeräte - aufgezeichnet werden. Die Bekanntgabe der Bewertung der mündlichen Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

- (3) Mündliche und schriftliche Online-Prüfungen können über Internetplattformen von Drittanbietern geführt werden. Studierende, die in mündliche Onlineprüfungen außerhalb der Hochschule nicht einwilligen oder nicht über die notwendige technische Ausstattung verfügen, können in einer mündlichen Online-Prüfung in Räumen mit entsprechender Ausstattung der Hochschule geprüft werden.
- (3a) Eine Online-Klausur ist eine Klausurarbeit im Sinne der jeweils anwendbaren Rahmenprüfungsordnung, die den Studierenden über die Lernplattform oder mittels Webbrowser-Zugriff gestellt wird. Sie wird am (privaten) Rechner geschrieben und elektronisch via Upload auf der Lernplattform abgegeben oder über den Webbrowser bzw. die Lernplattform bearbeitet und abgeschlossen. Die Beantwortung von über die Lernplattform gestellten Klausuraufgaben kann auch handschriftlich erfolgen. Die Abgabe der Klausurarbeit erfolgt innerhalb der festgelegten Frist als pdf-Dokument.
Bei technischen Problemen während des Uploadprozesses auf der Lernplattform kann innerhalb der vorgegebenen Uploadzeit hilfsweise die Übersendung der fertiggestellten Klausur innerhalb der vorgegebenen Frist (Anlage 2) per Email an die Adresse Pruefungsabgabe@hshl.de erfolgen. Auch elektronische Prüfungen im Sinne des § 5 Absatz 1 a) Satz 2 der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung können als Online-Prüfungen durchgeführt werden.
Die im Rahmen der Durchführung von Online-Prüfungen zu beachtenden rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sind der diesem Dokument als Anlage 2 beigefügten „Handreichung zur Abnahme von schriftlichen Online-Prüfungen“ zu entnehmen.
- (3b) Andere in den Rahmenprüfungsordnungen aufgeführte Prüfungsformen können ebenfalls in geeigneter Form digital durchgeführt werden.
- (4) Prüfungen, die im Wintersemester 2021/2022 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten mit Ausnahme von Bachelor-, Master und Projektarbeiten sowie Praxis- und Auslandssemester als nicht unternommen (Freiversuch). Als Freiversuch wird ein Prüfungsversuch bei einer Modulprüfung bezeichnet, der im Falle des Nichtbestehens der Modulprüfung nicht als regulärer Prüfungsversuch im Sinne der Rahmenprüfungsordnungen gezählt wird. Führen mehrere Prüfungen im Rahmen eines Moduls infolge der Bildung einer Gesamtnote zum Bestehen eines Moduls, ist die Regelung zum Freiversuch nicht anzuwenden, auch wenn eine einzelne Teilmodulprüfung nicht bestanden wurde. Führen mehrere Prüfungen im Rahmen eines Moduls infolge der Bildung einer Gesamtnote nicht zum Bestehen des Moduls, so findet die

Freiversuchsregelung Anwendung. Beinhaltet das insgesamt nicht bestandene Modul ein nicht bestandenes Submodul, gilt auch bezüglich des betreffenden Submoduls die Freiversuchsregelung. In Folge von Täuschungen nicht bestandene Modul- bzw. Submodulprüfungen werden auf die Versuchsanzahl nach § 9 RPO BA/MA angerechnet.

- (5) Der Rücktritt von einer Prüfung im Wintersemester 2021/2022 ist zu jedem Zeitpunkt bis zum Beginn der Prüfung möglich. Der Nichtantritt zur Prüfung wird als rechtzeitige Rücktrittserklärung gewertet. Diese Regelung gilt nicht für Abschlussarbeiten und Praxiselemente (vgl. § 4 Absatz 1) sowie Auslandssemester. Auf die gesonderten Regelungen in § 4 und § 5 wird verwiesen.
- (6) Studierende, die bei der Einlasskontrolle zu einer Präsenzprüfung keinen gültigen 3G-Nachweis vorlegen können, wird der Zutritt aufgrund der Maßgaben des Bundes und des Landes im Rahmen der Coronavirus-SARS-CoV2-Pandemie zum Prüfungsraum versagt. Die Nichtteilnahme wird als Rücktritt im Sinne des § 2 Absatz 5 Sätze 1 und 2 gewertet.

§ 3 Abschlussarbeiten, Praxisberichte

- (1) Von Bachelor- und Masterarbeiten, die bis zum 31.03.2022 angemeldet werden, kann neben der Möglichkeit nach § 18 Absatz 6 der RPO BA/MA die oder der Studierende von der Anfertigung der Abschlussarbeit zurücktreten, ohne dass dies als Fehlversuch gewertet wird. Der Rücktritt ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der regulären Abgabefrist unter Angabe einer Begründung nebst erforderlicher Belege zu stellen (Ausschlussfrist).
- (2) Abweichend von § 19 Absatz 1 RPO BA/MA können Abschlussarbeiten und Praxisberichte im Sinne der Praktikumsordnung bis zum 31.03.2022 auch in digitaler Form per Mail an campusoffice@hshl.de fristgerecht abgegeben werden. Die digitale Form ersetzt in diesem Fall das schriftliche Dokument und ist als solches die für die Bewertung einzig maßgebliche Ausfertigung. Die Erklärung nach § 18 Absatz 8 der RPO BA/MA ist als Scan mit zu übersenden.

§ 4 Studienbegleitende Praktika, Praxis- und Auslandssemester im Wintersemester 2021/2022

- (1) Bei Praxiselementen (Betriebspraktikum, Praxissemester etc.) gelten im Wintersemester 2021/2022 75% der üblichen zeitlich abzuleistenden Tätigkeiten als ausreichend für eine Anrechnung.
- (2) Sollten Studierende durch Umstände, die durch die Epidemie verursacht sind, ein begonnenes Praktikum nicht abschließen können, so kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gemäß RPO BA/MA zur Verfügung stehende alternative Leistungen als Praktikumsersatz anerkennen, welche im Vorfeld durch den / die betreuende/n Person festgelegt wurden. Dies gilt auch für Praktika im Ausland.
- (3) Studierende, die ein Praxis- oder Auslandssemester begonnen haben und dieses aufgrund der durch die Bundes- bzw. Landesregierung getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie nicht fortführen können, können von diesem Modul zurücktreten. Der Rücktritts Antrag ist unter Angabe

einer Begründung nebst erforderlicher Belege an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (4) Studierende, die ein Praxissemester begonnen haben und aufgrund der benannten Umstände nicht fortführen können, können ferner einen Antrag auf Unterbrechung des abzuleistenden Moduls stellen. Die bereits geleisteten Tätigkeiten werden bei Fortsetzung angerechnet. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Ende der abzuleistenden Tätigkeit im Betrieb an den Prüfungsausschuss zu stellen und zu begründen. Dem Antrag auf Unterbrechung ist eine Zustimmung der betreuenden Professorin bzw. des Professors beizufügen.

§ 5 Wechsel der Fachprüfungsordnung

Sofern eine Studierende bzw. ein Studierender im Wintersemester 2021/2022 vor einem verpflichtenden Wechsel der Fachprüfungsordnung steht und aufgrund der Coronavirus-Pandemie einzelne Prüfungen nicht mehr nach der auslaufenden Fachprüfungsordnung absolvieren konnte, kann im Einzelfall auf Antrag eine Härtefallregelung getroffen werden. Der Antrag ist zu begründen. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 6 Einsicht in die Prüfungsakten

Im Wintersemester 2021/2022 findet die Einsicht in die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen unter Beachtung der sich aus der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ableitenden Maßgaben des Bundes und des Landes statt. Die Einsicht kann in Präsenz oder digital erfolgen. Der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen begründet werden.

§ 7 Nachweis von Zugangsvoraussetzungen bereits eingeschriebener Studierender bzw. bei Einschreibung zum Masterstudium

Studierende, die für das Wintersemester 2021/22 auf Basis einer vorläufigen Gesamtnote zum Masterstudium zugelassen werden, müssen den Nachweis über das Vorliegen des nach der einschlägigen Fachprüfungsordnung erforderlichen Bachelorabschlusses spätestens bis zum 01.06.2022 erbringen. Bleibt der Nachweis bis zur genannten Frist aus, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

§ 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft. Sie tritt am 01.04.2022 außer Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 15.12.2021.

Hamm, den 15.12.2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt

Anlage 1**Handreichung zur Abnahme von mündlichen Onlineprüfungen****1. Technische Voraussetzungen**

Als Grundlage für die Durchführung von Videoprüfungen müssen die technischen Voraussetzungen im Bereich der Prüfenden und der Prüfungskandidaten gegeben sein. Es ist somit im Vorfeld von den prüfenden Personen und den Prüfungskandidatinnen und -kandidaten für den jeweiligen Arbeitsplatz Folgendes sicherzustellen:

- a) die technischen Modalitäten (insb. Systemvoraussetzungen) müssen geklärt sein,
- b) eine stabile und ausreichende Internetverbindung,
- c) ein internetfähiges Gerät (Computer, Mobiltelefon, etc.) mit Webcam und Mikrofon,
- d) ggfs. ein Headset,
- e) Software zum Übertragen des Audio- und Videostreams von Mikrofon und Kamera sowie des Bildschirminhaltes des/der Prüfungskandidatin muss zur Verfügung stehen. Die Prüfung wird unter Nutzung von durch die HSHL technisch und datenschutzrechtlich geprüften Systemen durchgeführt.
Im Vorfeld ist ein verbindlicher Prüfungstermin zwischen den Beteiligten abzustimmen. Die Einladung erfolgt durch die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer. Prüfende und Prüfungskandidatinnen und -kandidaten haben sicherzustellen, dass Zugriff auf die zu nutzende Software besteht und sie in der Lage sind, diese zu bedienen. Es kann sich anbieten, die Funktionsfähigkeit des Systems vor der Prüfung zu testen.

2. Rechtlicher Rahmen

Für mündliche Online-Prüfungen ist die Einwilligung aller Beteiligten einzuholen und auf die nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzinformationen hinzuweisen.

Für mündliche Onlineprüfungen gelten die gleichen allgemeinen rechtlichen Vorgaben wie für Präsenzprüfungen. Hierzu gehören:

- a) Zur Überprüfung des Prüfverfahrens ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen.
- b) Dritte bzw. letzte Prüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind vom Erst- und Zweitprüfer zu bewerten.
- c) Prüfende haben auf Täuschungshandlungen zu achten.
- d) Die Chancengleichheit muss gewährleistet sein.
- e) Es ist eine sachkundige Beisitzerin bzw. ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen, wenn die Prüfung von nur einer prüfenden Person abgenommen wird.
- f) Zu Beginn der Prüfung müssen die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten über die Prüfungsbedingungen der Onlineprüfung informiert werden. Diese müssen den Bedingungen zustimmen (siehe Hinweise und Formulierungen unter "4. Notwendige Handlungen vor Beginn der Prüfung").

3. Umstände während der Prüfung

- a) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat muss sich während der Prüfung alleine in einem geschlossenen Raum befinden und darf auch in sonstiger Form keinen Kontakt zu einer oder anderen Personen haben.
- b) Die Kamera und das Mikrofon müssen während der gesamten Prüfung eingeschaltet bleiben.
- c) Andere im Raum befindliche Bildschirme dürfen nicht zum/zur Prüfungskandidatin gewandt sein.

- d) Im Zugriffsbereich der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten dürfen sich keine unerlaubten Hilfsmittel (wie z. B. Mobiltelefone, sonstige Computer, Bücher o. Ä.) befinden.
- e) Werden weitere als der zugelassenen Hilfsmittel verwendet, liegt ein Täuschungsversuch vor, welcher zum Nichtbestehen der Prüfung führt.
- f) Während der Prüfung dürfen nur Bildschirme genutzt werden, die mittels der eingesetzten Software übertragen werden. Es dürfen keine weiteren Programme während der Prüfung geöffnet sein/werden.
- g) Wird für die Prüfung kein Headset genutzt, darf die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat keine Kopfhörer tragen.
- h) Die Kamera soll den Kopf- und Schulterbereich der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten erfassen.
- i) Der von der Kamera erfasste Bereich darf während der Prüfung von der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten nicht verlassen werden.
- j) Der Blick der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten muss auf die Kamera gerichtet sein.
- k) Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht gestattet.

4. Notwendige Handlungen vor Beginn der Prüfung

- a) Test der technischen Voraussetzungen auf Funktionalität (siehe "1. Technische Voraussetzungen").
- b) Sofern der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin nicht persönlich bekannt ist, ist eine Authentifizierung durch einen amtlich anerkannten Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) durch Vorzeigen in die Kamera vorzunehmen.
- c) Information der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten über die Prüfungsbestimmungen der mündlichen Onlineprüfung:
 1. Die Onlineprüfung wird über eine Videokonferenz-Software abgenommen.
 2. Bricht die Internetverbindung zeitweise ab oder wird die Übertragung (Ton/Bild/beides) zeitweise unterbrochen, wird die Prüfung abgebrochen. Sofern dies nicht in Täuschungsabsicht geschieht, wird der Abbruch nicht als Fehlversuch gewertet.
 3. Verlässt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat den einsehbaren Bereich der Kamera, wird die Prüfung abgebrochen und der Versuch als Fehlversuch gewertet.
 4. Die Prüfung darf nicht aufgezeichnet werden.
- d) Information der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten über die allgemeinen Regelungen bzgl. Täuschungshandlungen:
 1. Ich bin alleine in dem Raum, aus dem ich diese Prüfung ablege.
 2. Dieser Raum ist geschlossen.
 3. Ich habe keinen Kontakt mit einer anderen Person während der Prüfung.
 4. Ich werde Kamera und Mikrofon während der Prüfung nicht abschalten.
 5. Es befinden sich keine anderen Bildschirme im Raum bzw. sie sind nicht zu mir gerichtet.
 6. In meinem Zugriffsbereich befinden sich keine unerlaubten Hilfsmittel, insbesondere keine Mobiltelefone, sonstige Computer, Bücher.
 7. Ich benutze nur den Bildschirm, über den die eingesetzte Software angezeigt wird und ich rufe keine anderen Programme auf.
 8. Ich zeichne die Prüfung nicht auf.

- e) Einholen der mündlichen Versicherung zur Einhaltung: "Ich willige in die Prüfungsbestimmungen ein und versichere die Einhaltung der dargestellten Regelungen. Mir ist bekannt, dass eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch prüfungsrechtliche Konsequenzen haben kann."

Die Information der zu Prüfenden über die vorgeannten Punkte sowie deren Einwilligung und Versicherung ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen.

5. Nach der Prüfung

Nach Beendigung der Prüfung beraten sich die Prüferinnen und Prüfer über die Festsetzung der Note. Für die Festsetzung der Note sollten technische Möglichkeiten des kurzfristigen Ausschlusses des Prüflings (z. B. Warteraumfunktion, Ausschalten von Bild und Ton) genutzt werden. Die Bekanntgabe der Note kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

6. Umgang mit Störungen

- a) Die Internetverbindung bricht zeitweise ab oder die Übertragung (Ton/Bild/beides) wird zeitweise unterbrochen.
- Die Prüfung wird abgebrochen und nicht als Fehlversuch gewertet, es sei denn, die Unterbrechung ist erkennbar auf ein Verhalten der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zurückzuführen.
 - Ist die Unterbrechung auf ein Verhalten des/der Prüfungskandidatin zurückzuführen, wird die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
 - Der bzw. die Prüfende dokumentiert die Vorkommnisse im Prüfungsprotokoll.
- b) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat verlässt den einsehbaren Bereich der Kamera oder kommuniziert erkennbar mit anderen Personen oder nutzt andere als die zugelassenen Hilfsmittel.
- Die Prüfung ist abzubrechen und der Versuch ist als Fehlversuch zu werten.
 - Die bzw. der Prüfende dokumentiert die Vorkommnisse im Prüfungsprotokoll.

Anlage 2

Handreichung zur Abnahme von schriftlichen Onlineprüfungen

1. Allgemeine Vorgaben

Wird die Prüfung als Online-Klausur gestellt, so werden diese als Open-Book-Klausuren durchgeführt. Nicht zulässige Hilfsmittel sind die Zuhilfenahme Dritter sowie das Kopieren und Einfügen von Textstellen/Lösungen aus dem Internet. Vor Beginn der Online-Klausur erklären die Studierenden, dass sie prüfungsfähig sind und die Prüfung ablegen möchten.

Beim Abschluss der Klausur erklären die Studierenden, dass sie die Prüfung selbst und eigenständig bearbeitet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel genutzt haben.

- a) Bei Online-Prüfungen (exam, Klaus, Moodle) mittels Webbrowser wird der Aufgabentext vom Prüfungssystem zum angekündigten Zeitpunkt bereitgestellt. Die Studierenden erhalten rechtzeitig vor der Prüfung einen Link für den Zugriff auf die Prüfung. Die Prüfung wird zum angekündigten Zeitpunkt freigeschaltet.
- b) Bei Prüfungen, welche über die hochschuleigene Lernplattform per Download zur Verfügung gestellt werden, wird der Aufgabentext im entsprechenden Kurs auf der Lernplattform bereitgestellt. Die Klausur wird entweder handschriftlich oder mit einem Textverarbeitungsprogramm angefertigt. Es soll ein Korrekturrand von 7 cm frei gelassen werden. Der Klausur ist ein Deckblatt mit Namen, Matrikelnummer und der Bezeichnung der Klausur beizufügen.

Die angefertigte Klausur ist ausschließlich als pdf-Dokument hochzuladen. Dafür kann entweder eine Scanner-App des Mobiltelefons oder ein Scanner genutzt werden. Dabei ist auf die Lesbarkeit des Dokuments zu achten. Ein Postversand ist ausgeschlossen. Zusätzlich zur Bearbeitungszeit erhalten die Studierenden bei über die Lernplattform abzugebenden Klausuren einen Zeitzuschlag von 45 Min. für das Umwandeln der Klausur in eine PDF-Datei und deren Hochladen.

2. Rechtlicher Rahmen

Für Onlineklausuren gelten die gleichen allgemeinen rechtlichen Vorgaben wie für Präsenzprüfungen. Hierzu gehören

- a) Zur Überprüfung des Prüfverfahrens ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen. Insbesondere Fälle des § 2 Absatz 3a Satz 5 sind zu protokollieren.
- b) Dritte bzw. letzte Prüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind vom Erst- und Zweitprüfer zu bewerten.
- c) Studierende dürfen sich bei der Anfertigung der Prüfungsleistung keiner Hilfe Dritter bedienen. Dies wird als Täuschung bzw. Täuschungsversuch gewertet. Ebenso verhält es sich dem Kopieren und Einfügen von Textstellen/Lösungen aus dem Internet. Die Chancengleichheit muss gewährleistet sein.